

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1984

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025 85	2. 8. 1984	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Datenaustausch zum Nachweis der Kindergeldberechtigung	990
2022	2. 8. 1984	RdErl. d. Innenministers Bildung der Landschaftsversammlung	990
2054	30. 7. 1984	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	991
2132	26. 7. 1984	RdErl. d. Innenministers Hinweise zur Brandschauverordnung	991
2135	30. 7. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gruppenführer (Brandmeister) und Zugführer (Hauptbrandmeister) der Freiwilligen Feuerwehren	992
2180	1. 8. 1984	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Unabhängiger Wählerkreis Würzburg – Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit (UWK)	994
236	19. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Anweisung für die Planung und Ausführung von Heiz- und Wassererwärmungsanlagen in Liegenschaften des Landes NW im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung (Heizungsbauanweisung NW)	994
26	13. 8. 1984	RdErl. d. Innenministers Grundsätze für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer	1006
770	11. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zulassung von Wasserentnahmen und Wasserableitungen aus den westdeutschen Schifffahrtskanälen	995
780	30. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten	997
7831	2. 8. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Salmonellose der Rinder	997

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
31. 7. 1984	Bek. – Honorarkonsulat der Republik El Salvador, Köln	998
	Finanzminister	
24. 7. 1984	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1985	998
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
10. 7. 1984	RdErl. – Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen	1001
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
30. 6. 1984	Bek. – Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 – Vordrucke	1001

I.

20025

85

**Richtlinien für den Datenaustausch
zum Nachweis der Kindergeldberechtigung**RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1984 -
I A 2/54 - 23.30

Nach § 3 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV - vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810) haben die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit Daten von Kindergeldberechtigten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann. Die Bundesanstalt für Arbeit soll damit die Möglichkeit erhalten, die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld (§§ 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes) automatisch zu prüfen.

Die Übermittlungspflicht beginnt mit dem Inkrafttreten der 2. BMeldDÜV am 1. September 1984.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1981 (SMBL. NW. 20025) wird deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- MBL. NW. 1984 S. 990.

2022

Bildung der Landschaftsversammlung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1984 - I B 1/20 - 14

Die Landschaftsversammlung ist nach den Vorschriften des § 7 a sowie des § 11 Abs. 1 und 4 und des § 17 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 2022 - LVerbO -, zu bilden.

1. Allgemeines

Die Vorschriften über die Bildung der Landschaftsversammlung sind aus dem Gesamtzusammenhang der Landschaftsverbandsordnung auszulegen. Eine entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht.

2. Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung. Danach hat der Direktor des Landschaftsverbandes die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vorzubereiten und auszuführen, die bei der Bildung der Landschaftsversammlung anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und die ihm vom Landschaftsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen (§ 17 Abs. 1 LVerbO). Alle anderen Aufgaben bei der Bildung der Landschaftsversammlung kommen bis zum Zusammentritt der neugewählten Landschaftsversammlung dem Landschaftsausschuß zu (§ 11 LVerbO).

- a) Der Direktor des Landschaftsverbandes hat hier-
nach im besonderen
 - aa) auf den Zeitraum für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung hinzuweisen,
 - bb) die Anzahl der von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ermitteln und den einzelnen Mitgliedskörperschaften mitzuteilen,
 - cc) die Reservelisten der Parteien und Wählergruppen entgegenzunehmen, nach Überprüfung zuzulassen und den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zuzuleiten,
 - dd) die Anzahl der aus den Reservelisten gewählten Mitglieder zu ermitteln,

- ee) das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften entgegenzunehmen und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vorzubereiten,
- ff) das endgültige Ergebnis der Wahl öffentlich bekanntzugeben.

- b) Der Landschaftsausschuß hat im besonderen
 - aa) die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften zu prüfen,
 - bb) das endgültige Ergebnis der Wahl festzustellen.

3. Zahl der Mitglieder

- a) Der Direktor des Landschaftsverbandes ermittelt die Zahl der in jeder Mitgliedskörperschaft mit Erststimmen zu wählenden Mitglieder (§ 7 a Abs. 2 Satz 1 und 2 LVerbO) nach den Einwohnerzahlen, die bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zugrunde zu legen waren. Er teilt den Mitgliedskörperschaften diese Zahl mit.
- b) Die Zahl der aus den Reservelisten zu wählenden Mitglieder bestimmt sich im Verhältnisausgleich nach § 7 a Abs. 4 LVerbO auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen.

4. Aufstellung der Bewerber für die Reservelisten

- a) § 7 a Abs. 5 Satz 3 LVerbO verpflichtet die Parteien und Wählergruppen zu einer demokratisch legitimierten innerparteilichen Bewerberaufstellung für die Reservelisten. Unbeschadet weiterer Regelungen für das Aufstellungsverfahren durch Satzungen der Parteien und Wählergruppen muß die Aufstellung in geheimer Abstimmung erfolgen (§ 17 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242)).
- b) Die Reservelisten können bereits vor den Allgemeinen Kommunalwahlen aufgestellt werden, da hierfür auch solche Bewerber in Betracht kommen, die auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannt sind (§ 7 a Abs. 1 Satz 4 LVerbO).
- c) Die zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen reichen bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes die Reservelisten zusammen mit den Unterlagen ein, die eine Überprüfung erlauben, ob die in den Reservelisten benannten Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 7 a Abs. 5 Satz 3 LVerbO geheim gewählt worden sind (§ 7 a Abs. 5 Satz 1 LVerbO).
- d) Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist je eine Ausfertigung der nach Überprüfung zugelassenen Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zu (§ 7 a Abs. 5 Satz 2 LVerbO).

5. Zeitraum der Wahl

- a) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl die Mitglieder der Landschaftsversammlung (§ 7 a Abs. 1 Satz 1 LVerbO). Sie können diesen Zeitraum, der durch die Einreichungsfrist für die Reservelisten (22. Tag nach dem Wahltag der Allgemeinen Kommunalwahlen) und die darauf folgende Zulassung durch den Direktor des Landschaftsverbandes begrenzt wird (§ 7 a Abs. 5 Satz 1 und 2 LVerbO), bis zum letzten Tag der Sechswochenfrist ausschöpfen.
Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften an einem Sonntag stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 und § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag.

- b) Der Direktor des Landschaftsverbandes weist die Mitgliedskörperschaften und die für das Gebiet des Landschaftsverbandes zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen rechtzeitig in geeigneter Form auf den Zeitraum der Wahl hin.

6. Wahl der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften gewählt.
- b) Mit der Erststimme werden - in einer Listenwahl, § 7 a Abs. 2 Satz 7 LVerbO - die auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt (§ 7 a Abs. 2 Satz 9 und Abs. 6 Satz 1 LVerbO), gewählt.
- c) Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung (§ 7 a Abs. 1 Satz 2 LVerbO). Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimmenabgabe nicht. Diese eine Zweitstimme kann entweder für eine der zugelassenen Reservelisten oder für einen einzelnen Bewerber auf einer dieser Reservelisten abgegeben werden (§ 7 a Abs. 3 Satz 1 LVerbO). Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste (§ 7 a Abs. 3 Satz 1 LVerbO). Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhält der Wähler dadurch, daß er seine Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt er sich mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann er eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirken, soweit für den Bewerber seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 a Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, daß sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen richtet. Daß die übrigen Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 a Abs. 3 Satz 3 LVerbO) entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.
- d) Wählbar sind außer den Mitgliedern der Vertretungen die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden (§ 7 a Abs. 1 Satz 3 LVerbO). Über die Reservelisten können mit der Zweitstimme auch die bei den - letzten - vorangegangenen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften - nicht der kreisangehörigen Gemeinden - benannten Bewerber gewählt werden (§ 7 a Abs. 1 Satz 4 LVerbO).
- e) Die Zahl der Listenmandate der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenen Mitglieder und der nach einem Verhältnisausgleich aus den Reservelisten gewählten Mitglieder wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt berechnet (§ 7 a Abs. 2 Satz 7 und Abs. 4 Satz 3 LVerbO).

7. Feststellung des Wahlergebnisses

- a) Das Ergebnis der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften ist dem Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung sind die Unterlagen einzureichen, die für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den einzelnen Mitgliedskörperschaften von Bedeutung sind.
- b) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften vor. Er ermittelt die Anzahl der nach § 7 a Abs. 4 LVerbO aus den Reservelisten gewählten Mitglieder.

- c) Der Landschaftsausschuß überprüft anhand der dem Direktor des Landschaftsverbandes von den Mitgliedskörperschaften zugeleiteten Unterlagen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in den Mitgliedskörperschaften. Er stellt fest, wieviele Erststimmen für die einzelnen Listen und wieviele Zweitstimmen für die einzelnen Reservelisten abgegeben worden sind sowie welche Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Erststimmen und welche Mitglieder aus den Reservelisten mit Zweitstimmen gewählt sind.

- d) Der Direktor des Landschaftsverbandes macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

8. Zusammentritt der Landschaftsversammlung

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beginnt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 LVerbO bestimmte Frist von 30 Tagen, innerhalb deren die Landschaftsversammlung zusammentreten muß.

9. Wahlprüfung

Ein formelles Wahlprüfungsverfahren ist in der Landschaftsverbandsordnung nicht vorgesehen. Es bleibt jedoch der neugebildeten Landschaftsversammlung überlassen, über die Gültigkeit ihrer Bildung zu beschließen und erforderlichenfalls mit der Vorbereitung dieses Beschlusses den Landschaftsausschuß oder einen besonderen Ausschuß zu betrauen.

10. Mein RdErl. v. 30. 10. 1956 (SMBI. NW. 2022) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1984 S. 990.

2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1984 -
IV D 4 - 1853

Die Anlage 1 Ziff. III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBI. NW. Nr. 2054) erhält folgende Fassung:

Bei Lohnkosten in eigener Werkstatt (Spalten 25-29) ist ein Stundensatz von 54,- DM zugrunde zu legen.

- MBI. NW. 1984 S. 991.

2132

Hinweise zur Brandschauverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 26. Juli 1984 -
VB 4 - 4.111 - 1

Auf Grund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 213 - sowie in Verbindung mit der Brandschauverordnung (BrSchVO) vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 390/SGV. NW. 213) werden im Einvernehmen mit dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Hinweise zur Brandschauverordnung erlassen:

- Die „Brandschauverordnung“ ist von Einzelregelungen, die keinen Verordnungscharakter besitzen, entlastet worden. Auch die „Hinweise für die Durchführung der Brandschau“, RdErl. v. 3. 8. 1962 und „Durchführung der Brandschau“, RdErl. v. 21. 7. 1959 entfallen. Als Hinweise und Anhalt für die Gemeinden, die die brandschaupflichtigen Objekte erfassen, ergeht folgende, nicht abschließende Aufzählung von Gebäuden be-

sonderer Art oder Nutzung, die insbesondere der Brandschau unterliegen sollten:

Hochhäuser,
Geschäftshäuser,
Versammlungsstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe,
Bürogebäude und Verwaltungsgebäude,
Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Jugendheime, Jugendzentren und bauliche Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung,
Schulen und Sportstätten,
Museen und besonders brandgefährdete Baudenkmäler,
Ausstellungsgebäude auf Messen,
Garagen,
Bauliche Anlagen, Räume und Lagerflächen von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr, die für Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt sind,
landwirtschaftliche Betriebe.

2. Für die Durchsetzung von Forderungen hinsichtlich der Beseitigung von Verstößen gegen bauliche Brandschutzbestimmungen sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig. Aus diesem Grund sollte die jeweils zuständige untere Bauaufsichtsbehörde an der Brandschau insbesondere bei Gebäuden großer Ausdehnung oder erhöhter Brandgefahr beteiligt werden.
3. Über die festgestellten Mängel ist eine Niederschrift aufzunehmen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist an die untere Bauaufsichtsbehörde und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu senden.
Der Niederschrift sollten Vorschläge über die Art bzw. Möglichkeit der Mängelbeseitigung beigelegt werden.
4. Zur Erfüllung der Anforderungen an Brandschutztechniker (§ 2 Abs. 3 BrSchVO) bietet die Landesfeuerwehrschule Lehrgänge für Brandschutztechniker an. Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Brandschutztechnikers ist neben den in der Verordnung geforderten Fähigkeiten, der erfolgreiche Abschluß eines solchen Lehrgangs an der Landesfeuerwehrschule oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung, beispielsweise in einem anderen Bundesland.
5. Meine RdErl. v. 3. 8. 1982 (SMBI. NW. 2132) „Hinweise für die Durchführung der Brandschau“ sowie v. 21. 7. 1959 (SMBI. NW. 2132) „Durchführung der Brandschau“ werden hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1984 S. 991.

2135

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gruppenführer (Brandmeister) und Zugführer (Hauptbrandmeister) der Freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1984 -
V B 4 - 4.382 - 4

Auf Grund des § 26 Abs. 3 Ziffer 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG - vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 213 - wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gruppenführer und Zugführer der Freiwilligen Feuerwehren erlassen:

- 1 Gruppenführer
 - 1.1 Auswahl
Der Träger des Feuerschutzes kann einen Unterbrandmeister zur Gruppenführerausbildung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn er nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgaben eines Gruppenführers geeignet erscheint. Der Unterbrandmeister muß in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes Verwendung gefunden haben und sich bewährt haben.
 - 1.2 Ausbildung
Die Ausbildung zum Gruppenführer wird in den

Gruppenführerlehrgängen für Freiwillige Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/2 durchgeführt.

Die Ausbildung schließt mit der Gruppenführerprüfung für Freiwillige Feuerwehren ab.

- 1.3 Gruppenführerprüfung
 - 1.3.1 Der Inhalt der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer gem. FwDV 2/2
 - 1 Allgemeine Grundlagen
 - 1.1 Rechtsgrundlagen und Organisation
 - 1.2 Ausbilden
 - 1.3 Führen
 - 2 Fachbezogene Grundlagen
 - 2.1 Brennen und Löschen
 - 2.2 Gefährliche Stoffe/Güter
 - 2.3 Mechanik
 - 2.4 Baukunde
 - 3 Fahrzeug- und Gerätekunde
 - 4 Einsatzlehre
 - 5 Vorbeugender Brandschutz
 - 1.3.2 In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er für die Aufgaben eines Gruppenführers befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung einer praktischen und einer schriftlichen Aufgabe sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen.
Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
 - 1.3.2.1 Praktische Prüfung
Bei der praktischen Aufgabe werden die Kenntnisse über die Feuerwehrdienstvorschriften, die Befehlerteilung sowie das taktische Verhalten des Lehrgangsteilnehmers geprüft.
In 2 Unterrichtsstunden (90 min) werden 8 Lehrgangsteilnehmer von jeweils 2 Lehrern geprüft. Dem Lehrgangsteilnehmer wird eine taktische Aufgabe aus dem Gebiet der Brandbekämpfung oder der Technischen Hilfeleistung gestellt. Er hat dabei seine Gruppe unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschriften und der taktischen Grundsätze des Brandschutzes einzusetzen.
 - 1.3.2.2 Schriftliche Aufgabe
Dem Lehrgangsteilnehmer wird ein Fragebogen mit 20 Fachfragen vorgelegt.
Bei einigen Fragen ist eine kurze schriftliche Antwort zu geben. Im Anschluß daran ist ein kurzer Aufsatz in einem Zeitraum von 15 Minuten zu fertigen.
 - 1.3.2.3 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung wird am letzten Lehrgangstag vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Vor dem Prüfungsausschuß erscheinen jeweils 4 Lehrgangsteilnehmer, die 50 min lang vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Beisitzern befragt werden. Die Fragen beziehen sich auf die Fachgebiete nach Abs. 1.3.1.
- 2 Zugführer
 - 2.1 Auswahl
Der Träger des Feuerschutzes kann einen Oberbrandmeister zur Zugführerausbildung an der Landesfeuerwehrschule melden, wenn er nach seiner Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die Aufgabe eines Zugführers geeignet erscheint. Der Anwärter muß sich als Gruppenführer bewährt haben.
 - 2.2 Die Ausbildung zum Zugführer wird in den Zugführerlehrgängen für Freiwillige Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2/2 durchgeführt. Die Ausbildung schließt mit der Ablegung der Zugführerprüfung für Freiwillige Feuerwehren ab.
 - 2.3 Zugführerprüfung
 - 2.3.1 Der Inhalt der Prüfung erstreckt sich auf die Fächer wie in Ziffer 1.3.1 angegeben.

2.3.2 In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er für die Aufgaben eines Zugführers befähigt ist. Dieser Nachweis ist durch die Lösung von praktischen und schriftlichen Aufgaben sowie durch eine mündliche Prüfung zu erbringen. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.3.2.1 Praktische Aufgaben

Die praktische Aufgabe wird in Form eines Plan-spieles durchgeführt. Es werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrgangsteilnehmer in bezug auf Feuerwehrdienstvorschriften, Befehlserteilung sowie taktisches Verhalten geprüft.

Die Prüfungsdauer beträgt je Lehrgangsteilnehmer etwa 15 min. In dieser Zeit soll er ein Teilgebiet des Führungsvorganges (Erkundung, Lagebeschreibung, Beurteilung, Entschluß, Befehl) behandeln. Neben der taktischen Aufgabe hat der Lehrgangsteilnehmer nach vorgegebener Lage einen Befehl oder eine Meldung mündlich zu formulieren. Die Leistung des Lehrgangsteilnehmers wird mit 2 Zensuren (a) taktisches Verhalten, b) Befehlserteilung) beurteilt.

2.3.2.2 Schriftliche Aufgabe

Dem Lehrgangsteilnehmer werden zwei Fragebogen mit insgesamt 40 Fachfragen vorgelegt. Bei einigen Fragen ist eine kurze schriftliche Antwort zu geben. Für die Beantwortung der Fragen stehen dem Lehrgangsteilnehmer zweimal 45 min zur Verfügung.

Außerdem ist eine schriftliche Ausarbeitung (Aufsatz) über ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellendes Thema zu fertigen. Hierfür stehen dem Lehrgangsteilnehmer 2 Unterrichtsstunden (90 min) zur Verfügung.

2.3.2.3 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird am letzten Lehrgangstag vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Vor dem Prüfungsausschuß erscheinen jeweils 4 Lehrgangsteilnehmer, die etwa 40 min lang vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Beisitzern befragt werden.

Die Fragen beziehen sich auf die Fachgebiete nach Abs. 1.3.1.

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Meldung zum Lehrgang

Gemeinden mit einer Freiwilligen Feuerwehr melden die Anwärter zum Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule über den Oberkreisdirektor bei dem Regierungspräsidenten, den Anwärter zum Zugführer unter Beifügung eines Befähigungsberichtes mit kurzen, aber vollständigen Angaben über seinen Werdegang in der Freiwilligen Feuerwehr an.

Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr und einer angegliederten Freiwilligen Feuerwehr melden die Anwärter zum Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule auf dem Dienstweg bei dem Regierungspräsidenten an. Der Anmeldung zum Zugführer ist ebenfalls ein Befähigungsbericht beizufügen.

Die Regierungspräsidenten melden nach Prüfung der Unterlagen die Anwärter

a) für die Teilnahme am Gruppenführer-Lehrgang, nach Aufforderung durch die Landesfeuerwehrschule zahlenmäßig,

b) für die Teilnahme am Zugführer-Lehrgang unter Beifügung des Befähigungsberichtes namentlich bei der Landesfeuerwehrschule an.

Nebenberufliche Angehörige der Werkfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren (nebenberufliche Kräfte) werden von den Betrieben mit den gleichen Angaben bei der Landesfeuerwehrschule über den Regierungspräsidenten angemeldet.

3.2 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuß für die Gruppenführerprüfung besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren feuerwehrtechnischen/feuerschutztechnischen Dienstes der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr und einem Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Der Prüfungsausschuß für die Zugführerprüfung besteht aus dem Direktor der Landesfeuerwehrschule oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren feuerwehrtechnischen/feuerschutztechnischen Dienstes der Landesfeuerwehrschule als Vorsitzenden sowie zwei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und einem Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren müssen mindestens den Dienstrang eines Hauptbrandmeisters haben. Der Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes muß dem gehobenen oder dem höheren Dienst angehören. Die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden vom Innenministerium auf die Dauer von vier Jahren berufen. Als Stellvertreter eines Beisitzers kann ein Angehöriger der Werkfeuerwehren berufen werden. Bei kurzfristigem Ausfall eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann dieses durch einen Bediensteten der Landesfeuerwehrschule, der vom Innenminister als Vertreter in den Prüfungsausschuß berufen worden ist, vertreten werden.

Die Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Innenminister kann einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

3.3 Prüfung

3.3.1 Zeitpunkt

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt für die Prüfung fest. Er benachrichtigt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

3.3.2 Bewertung

Die einzelnen Prüfungsteile und das Prüfungsergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Bei der Bewertung einzelner Prüfungsteile ist eine Differenzierung der Note mit einer Stelle hinter dem Komma zulässig.

Der Prüfungsausschuß beschließt über die Bewertung des Prüfungsergebnisses. Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses sind nur ganze Noten zulässig.

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis dem Anwärter im Anschluß an die Prüfung mit. Er teilt das Ergebnis ferner dem Träger des Feuerschutzes unter Beifügung eines für den Prüfling bestimmten Prüfungszeugnisses mit.

Der Lehrgangsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden,

1. wenn er in der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung auch nach Überprüfung der Zensur durch den Prüfungsausschuß ungenügend hat,
2. wenn er in der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung mangelhaft hat und die Summe der Einzelzensuren aus dem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil über 12 ist.

Ist bei einem Mangelhaft in der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung die Summe der Einzelzensuren 12 oder niedriger, entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Nachprüfung über das Bestehen der Prüfung.

3.3.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Prüflinge, Prüfungsgebiete (aus Ziff. 1.3.1), die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit täuschen, eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an weiteren Prüfungen entscheidet der Direktor der Landesfeuerwehrschule. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Lehrgangsteilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Prüfling bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

6 Wiederholung

Hat ein Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach Ablauf von mindestens 6 Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung ist nur zulässig, wenn der gesamte Lehrgang wiederholt wird.

Besteht der Lehrgangsteilnehmer auch die 2. Prüfung nicht, befindet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers nach Anhörung des Kreisbrandmeisters über eine nochmalige Zulassung zur Prüfung. Gleichzeitig entscheidet der Prüfungsausschuß in diesem Falle darüber, ob auch der Lehrgang zu wiederholen ist.

7 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 5. 8. 1959 (MBl. NW. S. 1991/SMBL. NW. 2135) aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 992.

2180

Verbot von Vereinen

Unabhängiger Wählerkreis Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit (UWK)

Bek. d. Innenministers v. 1. 8. 1984 - IV A 3 - 222

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 17. Februar 1984 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Es wird festgestellt, daß der „Unabhängige Wählerkreis Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ (UWK) eine Ersatzorganisation der als unselbständige Nebenorganisation der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) verbotenen „Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ (AAR) ist.
2. Der „Unabhängige Wählerkreis Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Das Vermögen des „Unabhängigen Wählerkreises Würzburg - Arbeitskreis für Wiedervereinigung und Volksgesundheit“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

Gegen das Verbot wurde keine Klage erhoben. Es ist unanfechtbar.

Der verfügende Teil des Verbots wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1984 S. 994.

236

Anweisung für die Planung und Ausführung von Heiz- und Wassererwärmungsanlagen in Liegenschaften des Landes NW im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung (Heizungsbauanweisung NW)

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 19. 7. 1984 - VI B 5 - B 1013-17-1

Der Abschnitt 6 meines RdErl. v. 30. 12. 1981 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 994.

770

Zulassung von Wasserentnahmen und Wasserableitungen aus den westdeutschen Schiffahrtskanälen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 11. 7. 1984 - I A 4 - 605/1 - 11889

1 Allgemeines

Die Bewirtschaftung des Wassers des Rhein-Herne-Kanals, Dortmund-Ems-Kanals, Wesel-Datteln-Kanals und Datteln-Hamm-Kanals nach § 1 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unterliegt besonders strengen Anforderungen. Dies ergibt sich namentlich aus

- dem Abkommen vom 8. August 1968 über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schiffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen, Bekanntmachung vom 4. November 1968 (GV. NW. S. 343), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1973 (GV. NW. S. 63), - SGV. NW. 77 -,
- der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 8. August 1968, Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1969 (MBl. NW. S. 731/SMBI. NW. 770),
- der Satzung des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle - (WWK) - vom 3. Dezember 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 50 a), geändert am 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 39),
- dem Rahmenbenutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - WSV -) und dem WWK vom 9. 9. 1971 (nicht veröffentlicht),
- der technisch begrenzten Förderleistung der an den Stautufen der Kanäle errichteten Pumpwerkskette II (Art. 6 des Abkommens) sowie der eingetretenen Bedarfsentwicklung bei Entnahmen und Ableitungen von Wasser aus den Kanälen.

2 Erlaubniserfordernis

Für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus den Kanälen sowie für das Wiedereinleiten des Gebrauchswassers werden nur Erlaubnisse (§ 7 WHG) und keine Bewilligungen (§ 8 WHG) erteilt. Dies gilt sowohl für neue als auch für schon vorhandene Benutzungen, deren wasserrechtliche Zulassung abläuft, die jedoch fortgesetzt werden sollen.

3 Zuständige Wasserbehörde

Zuständige Behörde für die Erteilung, die Beschränkung, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis (Erlaubnisbehörde) ist gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Landeswassergesetzes (LWG), § 14 WHG

- beim Entnehmen und Ableiten von Wasser bis zu 200 Kubikmeter je zwei Stunden die untere Wasserbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt),
- beim Entnehmen und Ableiten von Wasser von mehr als 200 Kubikmeter je zwei Stunden die obere Wasserbehörde (Regierungspräsident),
- in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 5 WHG des Landesoberbergamt.

4 Entnahme durch das örtlich zuständige Wasserversorgungsunternehmen

- 4.1 Bei Anträgen auf Zulassung neuer Entnahmen und Ableitungen aus den Kanälen einschließlich der Erweiterung vorhandener Benutzungen (Neuentnahmen) ist - soweit nicht ein Fall gemäß Nr. 5 oder 6 vorliegt - davon auszugehen, daß nach der Gesamtkonzeption zur Ordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Kanal- und Lippegebiet grundsätzlich das örtlich zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVU), das Mitglied des WWK ist, aus seinem vorfinanzierten Wasserbezugsanteil die Versorgung des Antragstellers übernimmt und ein unmittelbarer Zugriff des Antragstellers auf das Kanalwasser damit nicht notwendig ist.

- 4.2 Ist das WVU bereit, die Versorgung des Antragstellers zu übernehmen, sind folgende Regelungen erforderlich:

- 4.2.1 Das WVU bedarf für die Entnahme der vom Antragsteller benötigten Wassermenge aus den Kanälen einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 2, 3, 7 WHG, §§ 24 ff. LWG). Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, daß der Antragsteller nach den wasserrechtlichen Vorschriften keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis hat (§ 6 WHG), die Gründung des WWK und die Sicherung seiner Wasserbeschaffungskapazität erst durch die Mitgliedschaft der WVU und ihre Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen ermöglicht wurden, die Wasserbeschaffungskapazität des WWK durch Verteilung von Bezugsanteilen an seine Mitglieder inzwischen erschöpft sind und eine Erlaubnis für den Antragsteller nur möglich wäre, wenn beim WWK Bezugsanteile seiner Mitglieder frei werden.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, daß das WVU die Sachherrschaft über die Benutzungsanlagen besitzt oder erhält. Dazu genügt es, daß es dem WVU möglich ist, auf das Entnahme- oder Ableitungsbauwerk, die Absperrvorrichtung und die Meßeinrichtung uneingeschränkt Einfluß zu nehmen, damit es insbesondere auch Anordnungen der Wasserbehörden ohne weiteres Folge leisten kann.

- 4.2.2 Das WVU bedarf einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (§ 31 Wasserstraßengesetz).
- 4.2.3 Es muß ein Nutzungsvertrag zwischen der WSV und dem WWK gemäß § 1 des Rahmenbenutzungsvertrages abgeschlossen werden.
- 4.2.4 Es muß ein Nutzungsvertrag zwischen der WSV und dem WVU über die Inanspruchnahme von Grundstücken der WSV zur Ausübung der Gewässerbenutzung abgeschlossen werden.
- 4.2.5 Das Verhältnis zwischen dem WVU und dem Antragsteller bestimmt sich nach dem von beiden abzuschließenden Vertrag.

5 Entnahme durch den Antragsteller

Neue Entnahmen oder Ableitungen von Kanalwasser durch den Antragsteller selber setzen - soweit nicht ein Fall gemäß Nr. 6 vorliegt - folgendes voraus:

- 5.1 einen entsprechenden Bezugsanteil beim Antragsteller oder
- 5.2 den Erwerb eines solchen Anteils und Verzicht des WVU auf die Übernahme der Versorgung (Nr. 4.1),
- 5.3 die Mitgliedschaft des Antragstellers im WWK,
- 5.4 eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Antragsteller zum Entnehmen oder Ableiten des Kanalwassers (§§ 2, 3, 7 WHG, §§ 24 ff. LWG),
- 5.5 eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für den Antragsteller durch das Wasser- und Schifffahrtsamt (§ 31 Wasserstraßengesetz),
- 5.6 den Abschluß eines Nutzungsvertrages zwischen der WSV und dem WWK gemäß § 1 des Rahmenbenutzungsvertrages,
- 5.7 den Abschluß eines Nutzungsvertrages zwischen der WSV und dem Antragsteller über die Inanspruchnahme von Grundstücken der WSV zur Ausübung der Gewässerbenutzung.

6 Bagatellentnahmen durch den Antragsteller

- 6.1 Von einer Verweisung des Antragstellers an das örtlich zuständige WVU, von der Bereitstellung eines freien Wasserbezugsanteils durch den WWK und von der Mitgliedschaft beim WWK kann abgesehen werden, wenn die Neuentnahme oder -ableitung folgende Grenzen nicht überschreitet (Bagatellentnahmen):

- 6.1.1 Bei Verbrauchswasser (Nr. 5 der Durchführungsvereinbarung):

Entnahmen	je Tag	je Jahr
a) Einzelentnahmen:	300 m ³	6 000 m ³

- b) Summe aller Einzelentnahmen: 3000 m³ 60 000 m³
- 6.1.2 Bei Gebrauchswasser (Nr. 5 der Durchführungsvereinbarung):
- | Entnahmen | je Tag | je Jahr |
|---------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| a) Einzelentnahmen: | 300 m ³ | 60 000 m ³ |
| b) Summe aller Einzelentnahmen: | 30 000 m ³ | 6 Mio m ³ |
- 6.2 Vor Zulassung der Entnahme von Verbrauchswasser muß sich der Antragsteller verpflichten, bei nicht ausreichendem Wasserangebot in den Kanälen seine Gewässerbenutzung auf Zeiten zu beschränken, in denen sie die Gewässerbenutzungen der WWK-Mitglieder nicht beeinträchtigt.
- 6.3 Der WWK kann von dem Benutzer gemäß § 95 WVVO wie von einem Verbandsmitglied Geldbeiträge erheben.
- 7 Antragsverfahren
- 7.1 Anträge auf Zulassung neuer Entnahmen und Ableitungen sind an die zuständige Erlaubnisbehörde (Nr. 3) zu richten. Werden sie einer anderen Stelle vorgelegt, so leitet diese sie – gegebenenfalls mit einer Stellungnahme – an die Erlaubnisbehörde weiter. Die Erlaubnisbehörde gibt vor ihrer Entscheidung dem WWK Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 7.2 Die Erlaubnisbehörde prüft, ob ein Fall gemäß Nr. 4 vorliegt. Trifft das zu, so weist sie den Antragsteller darauf hin, daß ihm eine Erlaubnis nicht erteilt werden könne, weil das zuständige WVU den Wasserbedarf des Antragstellers decken und mit ihm die erforderliche Vereinbarung treffen werde. Die Erlaubnisbehörde verweist den Antragsteller an das WVU und unterrichtet hiervon das WVU und den WWK.
- 7.3 Kommt es zu einer Vereinbarung über den Wasserbezug zwischen Antragsteller und WVU, so veranlaßt das WVU die nach Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 erforderlichen Regelungen.
- 7.4 Hält der Antragsteller an seinem Begehren auf Erteilung einer eigenen Benutzungsbefugnis fest und

- kommt eine Regelung gemäß Nr. 5 oder 6 nicht in Betracht, so ist der Erlaubnisantrag abzulehnen und der Antragsteller entsprechend zu bescheiden.
- 7.5 Liegt eine der beiden Möglichkeiten nach Nrn. 5 oder 6 für eine eigene Benutzungsbefugnis des Antragstellers vor, so unterrichtet der WWK davon den Antragsteller und die Erlaubnisbehörde, die ihrerseits für eine Beteiligung der WSV sorgt.
- 7.6 Die Entscheidung über den Erlaubnisantrag ergeht im Benehmen mit dem WWK und der WSV. Ist das Landesoberbergamt Erlaubnisbehörde (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 LWG), so hat es außerdem das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten herbeizuführen und bei einer Planfeststellung ihn vorher zu hören (§ 14 Abs. 3 WHG, §§ 136, 137 Nr. 1 LWG).
- 7.7 Im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung des Wasserschatzes ist für die Entnahme und Ableitung von Wasser aus den Kanälen eine Höchstmenge – jeweils getrennt nach Gebrauchs- und Verbrauchswasser – pro 2 Stunden/pro Tag/pro Jahr festzusetzen.
- 7.8 Eine Entnahme oder Ableitung von Wasser aus den Kanälen darf nur zugelassen werden, wenn für das nicht verbrauchte Wasser (Gebrauchswasser, Nr. 5 der Durchführungsvereinbarung) die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht geregelt ist. Dies gilt auch, wenn aus den Kanälen entnommenes oder abgeleitetes Wasser nach Gebrauch ganz oder teilweise in ein anderes Gewässer eingeleitet werden soll. Die Bestimmungen über die Abwasserbeseitigung, insbesondere über die Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Gebrauchswassers, sind zu beachten.
- 7.9 Die Erlaubnisbehörde übersendet Abdrucke des Erlaubnisbescheides an den WWK und die beteiligten Behörden. Sie sorgt dafür, daß die Erlaubnis in das Wasserbuch eingetragen und in die Kontrollkartei aufgenommen wird (RdErl. v. 3. 4. 1963 – MBl. NW. S. 439/SMBl. NW. 770 –).

780

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich (biologisch)-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 7. 1984 – II A 4 – 2544.3 – 2286

Mein RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBL NW. 780) wird wie folgt geändert:

Die Aufzählung der anerkannten Ausbildungsstätten mit den jeweiligen Fachgruppen und Sonderfächern wird durch folgende Aufzählung ersetzt:

Ausbildungsstätte	Fachgruppe	Sonderfächer
W. von Borries-Eckendorf Hovedissen Postfach 1206 4817 Leopoldshöhe	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Untersuchungen von Saatgut
Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung Schützenberg 12 Postfach 23 4930 Detmold	Technologie	Getreideverarbeitung, Vorratspflege
Deutsche Saatveredlung Lippstadt-Bremen GmbH Landsberger Str. 2 4780 Lippstadt	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Untersuchungen von Saatgut
Gebr. Dippe Saatzucht GmbH Domäne Biemsen Zum Knipkenbach Postfach 3264 4902 Bad Salzuflen	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Untersuchungen von Saatgut
Institut für Pflanzenkrankheiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Nußallee 9 5300 Bonn	Pflanzenbau	Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz
Institut für Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchung und Bienenkunde der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Nevinghoff 40 4400 Münster	Pflanzenbau	Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz, Untersuchungen von Saatgut
*) Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen Heinsberger Straße 5942 Kirchhundem 1-Albaum	Fischerei	Allgemeine Fischereibiologie, Krankheitslehre der Fische, Biologie und Chemie des Ab- wassers

*) Ausbildung zum/zur biologisch-technischen Assistenten/-in.

– MBL NW. 1984 S. 997.

7831

Bekämpfung der Salmonellose der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1984 – I C 2 – 2214 – 4334

Mein RdErl. v. 14. 7. 1972 (SMBL NW. 7831) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3 zu § 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026)“ ersetzt.
- In Nr. 1 zu § 5 werden die Wörter „für diese Tiere ist daher in der Regel die Tötung anzuordnen“ durch die Wör-

ter „für diese Tiere kann die Tötung angeordnet werden“ ersetzt.

- Nr. 1 zu § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) – SGV. NW. 7831 – durchzuführen.“

- In Nr. 2 zu § 6 werden die Wörter „VAVG-NW“ durch die Wörter „VATierSG NW“ ersetzt.

– MBL NW. 1984 S. 997.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsulat der
Republik El Salvador, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 1984 - I B 5 - 413 - 1/59

Die Telefonnummer des Honorarkonsulates von El Salvador lautet ab 1. Juli 1984: 40 08 40

- MBl. NW. 1984 S. 998.

Finanzminister**Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1985**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1984 -
S 2363 - 1 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1985 gilt folgendes:

I.**Lohnsteuerkartenmuster**

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1985 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1985 den Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist rot.

II.**Ausstellungsverfahren**

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 1985 gelten die Regelungen weiter, die auch für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983 maßgebend waren [Hinweis auf Abschn. II des RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1982 (MBl. NW. S. 1481)]. Ergänzend gilt folgendes:

Für im Ausland lebende Kinder ist bei erstmaliger Bescheinigung auf der Lohnsteuerkarte eine Lebensbescheinigung (Familienstandsbescheinigung) oder der Bescheid über den Bezug von Kindergeld oder andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) vorzulegen. Bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten für folgende Kalenderjahre ist dieser Nachweis im Abstand von drei Jahren erneut zu verlangen. Abweichend hiervon können im Ausland lebende Kinder, für die im Inland Kindergeld gezahlt wird [vgl. gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers des Innern vom 27. 12. 1974 (GMBI. 1975 S. 382) und vom 9. 2. 1981 (GMBI. S. 105)], von der Gemeinde solange bescheinigt werden, bis sie ggf. von der Arbeitsverwaltung über das Ableben des Kindes unterrichtet wird.

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen v. 24. 7. 1984 - IV B 6 - S 2363 - 31/84, das im Teil I des Bundessteuerblattes veröffentlicht werden wird.

III.**Ergänzende Anordnungen**

Die Anordnungen in Abschn. III meines RdErl. v. 13. 7. 1982 gelten entsprechend weiter.

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '85“

Lohnsteuerkarte 1985

AGS Gemeinde () Finanzamt ()

Nr. ()

Geburtsdatum		Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer / Ehegatte	
I. Steuerklasse und Familienstand		Zahlen in Buchstaben	
Steuer- klasse	Zahl der Kinder unter 16 Jahren	nv = nicht verheiratet	vh = verheiratet

II. Änderungen der Eintragungen
im Abschnitt I und
des Kirchensteuerabzugs

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitn.	Ehegatte		
					vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	
					vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	
					vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	jährlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	
in Buchstaben: -	tausend	Zehner und Einer hundert	Zehner und Einer hundert	vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	
				vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	
in Buchstaben: -	tausend	Zehner und Einer hundert	Zehner und Einer hundert	vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	
				vom 1985 an bis zum 1985 I. A.	

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1985 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer	vom - bis		vom - bis		vom - bis	
	DM	PI	DM	PI	DM	PI
2. Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen						
3. Bruttoarbeitslohn einzahl.						
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.						
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.						
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)						
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre. Erfindervergütung						
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.						
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7.						
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)						
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.						
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5.						
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6.						
14. In 3 enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge						
15. In 7 enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge						
16. Kurzarbeiter- und Schlichtungsbetrag						
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach						
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 16/28 v. H.						
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/23 v. H.						
20. Ausgezählte Arbeitnehmer. Sparzulagen						
21. Nach dem Bundesurlaubsgesetz ausbezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Ausfallzeiten)						
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte						
23. Steuerfreie Verpflegungzuschüsse bei 10/12-stündiger Abwesenheit o. bei Berufsfahrten						
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung						
25. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen						
26. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von Krankenversicherungspflichtigen Ersatzkassenmitgliedern selbst entzahlte Beiträge)						
Anspruch des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird						Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Ausfüllung empfohlen.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '85“

Lohnsteuerkarte 1985

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

datum

Hier Zahlen
in Buchstaben

Hier Zahlen
in Buchstaben

Steuer- klasse	Zahl der Kinder unter 16 Jahren	nv = nicht verheiratet vh = verheiratet
I. Steuerklasse und Familienstand		

(Datum)

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeit.	Ehegatte		
					vom 1985 an bis zum 1985	I.A.
					vom 1985 an bis zum 1985	I.A.
					vom 1985 an bis zum 1985	I.A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1985 an	
in Buch- staben:	-tausend		Zeigens und Einser wie oben -hundert	bis zum 1985	I.A.
in Buch- staben:	-tausend		Zeigens und wie oben -hundert	vom 1985 an	
				bis zum 1985	I.A.
v. H. (Buchst.)				vom 1985 an	
Anzahl der Blätter oder				bis zum 1985	I.A.

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1985 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer		vom - bis		vom - bis		vom - bis	
		DM	Pl	DM	Pl	DM	Pl
2. Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen							
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3							
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erlindervergütung							
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.							
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7.							
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.							
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5.							
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6.							
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
16. Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld							
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach							
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 18/26 v. H.							
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/33 v. H.							
20. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen							
21. Nach dem Berlinförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Ausfallzeiten)							
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
23. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bis 10/12-stündiger Arbeitszeit o. bei Berufsfahrten							
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung							
25. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgesetzte Aufwendungen							
26. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von krankenversicherungs-pflichtigen Ersatzkassen mitgedient) selbst eingezahlte Beiträge)							
Anschluß des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift; Finanzamt, an das die Lohnsteuer beauftragt wird							

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Auszeichnung vorbildlicher Bauten
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 10. 7. 1984 - IV B 4 - 952

Neue Bauten und neue städtebauliche Entwicklungen finden in einer zunehmend kritischer werdenden Öffentlichkeit lebhaftere Anteilnahme. Dabei überwiegt die Kritik, die einzelnen als mißlungen empfundenen Bauten und städtebaulichen Maßnahmen gilt. Seltener sind Äußerungen über die viel größere Zahl von Bauten, die gut oder sogar sehr gut gelungen sind. Eine Herausstellung guter und vorbildlicher Leistungen in Architektur und Städtebau könnte jedoch Orientierungshilfe für Bauherren und Architekten sein und dazu beitragen, die Qualität in der Gestaltung unserer Umwelt zu heben.

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes NW beabsichtigt daher, in Zusammenwirken mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vorbildliche Bauten auszuzeichnen. Die Auszeichnung erfolgt durch

- öffentliche Bekanntmachung,
- Verleihung von Urkunden,
- Verleihung von Plaketten, die am Gebäude angebracht werden können.

Außerdem sollen die ausgezeichneten sowie die in die engere Wahl gezogenen Bauten in einer Broschüre veröffentlicht werden.

Eine Auszeichnung vorbildlicher Bauten erfolgt alle 5 Jahre. Die Auswahl der auszuzeichnenden Objekte erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Teilnahmeberechtigung

Um eine Auszeichnung können sich Bauherren und Architekten in beiderseitigem Einvernehmen bewerben. Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und nach dem 1. 10. 1979 fertiggestellt worden sein. Architekten können ihren Wohn- und Geschäftssitz auch außerhalb des Landes haben. Behörden und Gemeinden sind privaten Bauherren und Architekten gleichgestellt. Nicht teilnahmeberechtigt sind die Vorprüfer, Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Mitarbeiter.

2. Gegenstand der Auszeichnung

Gegenstand der Auszeichnung können Bauten unterschiedlicher Zweckbestimmung sein, wie z. B.

- Wohnbauten (Neu-, Um- und Ausbau, Modernisierung)
- Sozialbauten,
- Kultur- und Bildungsbauten,
- Verwaltungsbauten,
- Umnutzung und Restaurierung von Baudenkmalen,
- Industrie- und Gewerbebauten,
- technische Bauten.

3. Einzureichende Unterlagen

- Lageplan, Grundrisse, Fotos und ergänzende Angaben wie z. B. Name und vollständige Anschrift des Architekten, des Bauherrn und des Bauwerks, Fertigstellungsjahr, Zahl der Wohnungen oder Heimplätze, Wohnfläche nach II. BV. bei Wohnungen oder Hauptnutzfläche nach DIN 277, Arbeitsplätze u. ä. sowie Gesamtkosten nach II. BV. bei Wohnungen auf einer Tafel im Format DIN A 1 im Querformat (bei kleineren Objekten) oder DIN A 0 im Hochformat

(bei größeren Objekten). Es ist nur eine Tafel je Objekt zugelassen. Zeichnungen sind entsprechend zu verkleinern.

Es ist eine für den Druck geeignete Darstellungsform zu wählen.

- Erklärung des Architekten, daß er der Urheber des Werkes ist.

4. Auswahl der auszuzeichnenden Bauten

Es können bis zu 30 Bauten ausgezeichnet werden, wobei ein Schwerpunkt bei kostengünstigen Wohnbauten liegen soll.

Über die Auszeichnung beschließt eine unabhängige Auswahlkommission nach Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch eine Vorprüfungskommission.

Die Vorprüfungskommission wird von der Architektenkammer berufen.

Der Auswahlkommission gehören an:

- Architekt Dipl.-Ing. Apel, Göttingen
- Prof. Eller, Aachen,
- Ministerialrat Keding, Düsseldorf,
- Architekt Dipl.-Ing. Reischböck, München,
- Architekt Dipl.-Ing. Schwab, Stuttgart,
- Bürgermeisterin Franke, Willich,
- Beigeordneter a. D. Jensen, Wuppertal,
- Kreistagsabgeordneter Patt, Wesel,
- Dipl.-Ing. Dr. Großhans, Köln,
- Ministerialdirigent Hanfland, Düsseldorf.

Stellvertreter:

- Prof. Kandzora, Eckernförde,
- Architekt Dipl.-Ing. Meinel, Augsburg,
- Architekt Dipl.-Ing. Schramm, Hamburg,
- Architekt Dipl.-Ing. Walter, Kaarst,
- Bürgermeister Pfeifer, Werdohl,
- Landrat Predeick, Warendorf,
- Dipl.-Ing. Philipp, Köln,
- Ministerialdirigent Prof. Dr. Ganser, Düsseldorf

5. Fristen

Einreichung der Bewerbungsunterlagen vom 10. 9. bis 12. 10. 84, jeweils montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer, Inselstr. 27, 4000 Düsseldorf.

Sitzung der Prüfungskommission
ab 1. November 1984

Bekanntmachung und öffentliche Auszeichnung der Bauten

Dezember 1984

in Düsseldorf.

- MBl. NW. 1984 S. 1001.

Wohnungsbauförderungsanstalt**Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984**

- WFB 1984 -

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 4/84
v. 30. 6. 1984

Gemäß Nr. 7.71 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 - (RdErl. d. Minister für Landes- und Stadtentwicklung v. 18. 3. 1984 - MBl. NW. 1984 S. 576/SMBl. NW. 2370) wird hiermit der vom Minister für Landes- und Stadtentwicklung genehmigte Vordruck „Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht - ATP -“ bekanntgegeben.

Technischer und wirtschaftlicher Prüfungsbericht

Vordruck

Aktenzeichen
Antragsteller:
Förderungsobjekt:

A. Technischer Prüfungsbericht**1. Prüfung der baurechtlichen Voraussetzungen:**

- ☐ Die bauaufsichtliche Genehmigung liegt in Kopie vor.
- ☐ Die technischen Unterlagen tragen den Vorprüfvermerk der Bauaufsichtsbehörde.
- ☐ Die Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde über das Prüfungsergebnis zur Bauanzeige liegt vor.

2. Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen:

- ☐ Die technischen Angaben im Antrag und die beigelegten technischen Unterlagen wurden geprüft und — soweit erforderlich — berichtigt.
- ☐ Die Voraussetzungen der §§ 89, 40, 41 bzw. 82 II. WoBauG, der Nr. 2.12 und 5.21 WFB 1984, der Anlage WFB 1984 und der jeweiligen sonstigen Förderungsbestimmungen liegen vor.

Feststellung bei Eigentumsmaßnahmen nach Nr. 5.22 (letzter Satz) WFB 1984.

Folgende Räume und Raumteile können bei der Mittelberechnung **nicht** berücksichtigt werden:

Bezeichnung	Fläche qm	Bezeichnung	Fläche qm
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

- ☐ Die vorgenannten Voraussetzungen liegen in folgendem Umfang **nicht** vor: _____

- ☐ Die festgestellten Abweichungen stehen einer Förderung **nicht** entgegen.

Begründung: _____

3. Prüfung der Gesamtkosten / des Kaufpreises:

- ☐ Die Kosten des Baugrundstücks, die Baukosten und die Baunebenkosten sind angemessen und ggf. durch entsprechende Nachweise belegt.
Der Kaufpreis ist angemessen und ggf. durch entsprechende Nachweise belegt.
- ☐ Die Gesamtkosten sind bei folgenden Positionen des Antrages **zu hoch** bemessen:

- ☐ Die beanstandeten Ansätze wurden im Antrag — mit Zustimmung des Antragstellers — berichtigt.

- ☐ Die Gesamtkosten sind **zu niedrig** bemessen

angemessene Gesamtkosten DM _____, d. s. DM _____ je qm

angesetzte Gesamtkosten DM _____, d. s. DM _____ je qm

Nichtansatz / Kostenverzicht somit DM _____, d. s. DM _____ je qm
(ggf. auf besonderem Blatt erläutern)

4. Abschlußbemerkungen:

- ☐ Gegen die Förderung des Bauvorhabens bestehen in technischer Hinsicht keine Bedenken.
- ☐ Dem Antrag kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden: _____

- ☐ Sonstiges: _____

B. Wirtschaftlicher Prüfungsbericht

1. Der bedarfsgerechte Einsatz der Mittel entsprechend dem WoBauP 1984 ist gewährleistet.

Begründung: _____

2. Im Bereich der Bewilligungsbehörde /des Bauortes sind folgende Leerstände zu verzeichnen: _____

3. Prüfung der Anforderungen an den Antragsteller und Betreuer /Beauftragten:

Antragsteller

- ☐ Der Antragsteller ist /wird Eigentümer eines geeigneten Baugrundstückes /Erbbaurechtes.
☐ Der Antragsteller besitzt die erforderliche Eignung, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.
☐ Das Prüfungsergebnis der Wohnungsbauförderungsanstalt mit einer positiven Beurteilung der vorgenannten Kriterien des Antragstellers liegt vor — soweit erforderlich nach Nr. 1.52 WFB 1984 —.
☐ Der Antragsteller besitzt **nicht** die erforderliche Eignung zur Durchführung des Bauvorhabens. Die Einschaltung eines Betreuungsunternehmens /Betreuers ist erforderlich.

Begründung: _____

Betreuer /Beauftragter

- ☐ Der Betreuer /Beauftragte besitzt die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit.
☐ Das Prüfungsergebnis der Wohnungsbauförderungsanstalt mit einer positiven Beurteilung der vorgenannten Kriterien des Betreuers /Beauftragten liegt vor — soweit erforderlich nach Nr. 1.66 WFB 1984 —.
☐ Der Betreuer /Beauftragte besitzt **nicht** die notwendige Eignung und Zuverlässigkeit.

Begründung: _____

4. Prüfung des Finanzierungsplanes:

- ☐ Die Finanzierung der im Antrag angesetzten Gesamtkosten erscheint gesichert.
☐ Die Bedingungen der Fremdmittel entsprechen den Vorschriften der Nr. 1.731 WFB 1984.
☐ Folgende Fremdmittel entsprechen **nicht** den Vorschriften der Nr. 1.731 WFB 1984.

- ☐ Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat eine entsprechende Ausnahme zugelassen.
☐ Die erforderliche Bürgschaft der Wohnungsbauförderungsanstalt wurde übernommen.
☐ Die Eigenleistungen des Bauherrn wurden nachgewiesen.

— bei zu niedrig bemessenen Gesamtkosten (Teil A Ziffer 3) —

Der Nichtansatz / Kostenverzicht soll wie folgt finanziert werden:

- ☐ durch Eigenmittel;
- ☐ durch Fremdmittel,
 - ☐ die nicht dinglich gesichert werden,
 - ☐ die an einem anderen Grundstück abgesichert werden,
 - ☐ die nachrangig nach den Förderungsmitteln abgesichert werden;
- ☐ Die Bonität des Bauherrn läßt die zusätzliche Belastung zu.
- ☐ Die Zustimmung der WFA liegt vor.
- ☐ durch Fremdmittel, die vorrangig vor den Förderungsmitteln abgesichert werden; die ggf. erforderliche Zustimmung der WFA liegt vor.

5. Prüfung der Mieten und Belastung:

Miete

- ☐ Die Ansätze bei den Aufwendungen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung übersteigen nicht die zulässige Höhe.
- ☐ Die zulässige(n) Höchstdurchschnittsmiete(n) wird / werden nicht durch Verzichte auf zulässige Ansätze eingehalten.
- ☐ Die nachhaltige Vermietbarkeit der Wohnungen und ggf. des nicht zu Wohnzwecken dienenden Raumes erscheint gesichert.

Belastung

- ☐ Die Belastung des Antragstellers wurde bestimmungsgemäß ermittelt.

Die Belastung erscheint auf Dauer tragbar;

Begründung: _____

- ☐ Der in Nr. 5.731 WFB 1984 aufgeführte „Rückbehalt“ verbleibt;

☐ _____

- ☐ Der Antragsteller wurde entsprechend Ziffer 5.731 WFB 1984 unmittelbar über die Höhe der bei Bezugsfertigkeit und in der Folgezeit entstehenden Belastung und über zu erwartende Tragbarkeitsprobleme aufgeklärt.

6. Abschlußbemerkungen:

- ☐ Gegen die Förderung des Bauvorhabens bestehen keine Bedenken.

Die Förderungsmittel können in der beantragten — neuermittelten — Höhe bewilligt werden und sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung / Lastenberechnung entsprechend in Ansatz gebracht.

Die Berechnung der höchstzulässigen Förderungsmittel ergibt sich aus Blatt _____ der Akte.

— Nur bei Gewährung von Mitteln nach Nrn. 2.3, 5.12, 5.13 WFB 1984 —

Ein Nachweis über die Anerkennung der zu fördernden Wohnung(en) als steuerbegünstigte Wohnung(en) liegt vor.

- ☐ Dem Antrag kann aus folgenden Gründen **nicht** entsprochen werden: _____

- ☐ Sonstiges: _____

Datum

Unterschrift

I.

26

**Grundsätze
für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
und die Verfestigung
des aufenthaltsrechtlichen Status
arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1984 -
I C 4/43.324

- 1 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
 - 1.1 Von aufenthaltsbeendenden ausländerrechtlichen Maßnahmen allein wegen Arbeitslosigkeit ist abzusehen.
 - 1.2 Eine Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu verlängern, wenn der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) erhält und Ausweisungsgründe gemäß § 10 AuslG nicht vorliegen.
 - 1.2.1 Arbeitslosengeld
Die Aufenthaltserlaubnis ist um ein Jahr zu verlängern, wenn der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer Arbeitslosengeld erhält. Dabei ist unbeachtlich, wie lange das Arbeitslosengeld noch gezahlt wird, da in der Regel anschließend Arbeitslosenhilfe gezahlt wird.
 - 1.2.2 Arbeitslosenhilfe
Bei Bezug von Arbeitslosenhilfe kommt es entscheidend auf die Art der Arbeitserlaubnis an.
 - 1.2.2.1 Ist der arbeitslose Ausländer im Besitz einer besonderen unbefristeten Arbeitserlaubnis gem. § 2 i.V. m. § 4 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO), ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig um 1 Jahr zu verlängern.
 - 1.2.2.2 Ist der arbeitslose Ausländer im Besitz einer besonderen Arbeitserlaubnis gem. § 2 i.V. m. § 4 AEVO, ist die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig um ein Jahr, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Befristung der besonderen Arbeitserlaubnis zu verlängern.
 - 1.2.2.3 Ist der arbeitslose Ausländer im Besitz nur der allgemeinen Arbeitserlaubnis gem. § 1 AEVO, ist die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der bewilligten Arbeitslosenhilfe zu erteilen.
 - 1.3 Die erforderlichen Feststellungen über den Leistungsbezug sind anhand der Unterlagen zu treffen, die der arbeitslose ausländische Arbeitnehmer als Nachweis über die Gewährung oder die Beendigung von Leistungen von der Arbeitsverwaltung erhalten hat. Sollten in Einzelfällen für die Entscheidung im Aufenthaltserlaubnisverfahren weitere Informationen erforderlich sein, hat die Ausländerbehörde mit dem zuständigen Arbeitsamt Verbindung aufzunehmen.
 - 1.4 Ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit stehen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.
 - 1.5 Steht die Beendigung des Leistungsbezugs aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit bevor, kann gleichwohl die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen im wesentlichen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestritten werden kann.
 - 1.6 Ist der ausländische Arbeitnehmer zur Bestreitung seines Lebensunterhalts im wesentlichen auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen, ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis im Regelfall nachträglich zeitlich zu verkürzen, ihre Verlängerung zu versagen oder die Ausweisung zu verfügen.
Dies gilt nicht, sofern die Sozialhilfe nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genom-

men wird. Als vorübergehend in diesem Sinne ist allgemein ein Zeitraum von zwei bis drei Monaten anzusehen. Ist jedoch erkennbar, daß der Bezug von Sozialhilfe nicht nur vorübergehend sein wird (etwa weil Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht mehr gewährt werden), so ist über aufenthaltsbeendende ausländerrechtliche Maßnahmen sofort und nicht erst nach einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten zu entscheiden.

Einschränkungen der Befugnis zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die sich aus dem Aufenthaltsg/G/EWG oder völkerrechtlichen Verträgen ergeben, sind zu beachten; eine Übersicht über die einschlägigen Bestimmungen ist als Anlage beigefügt.

- 1.7. Trotz längerfristigen Sozialhilfebezugs kann die Aufenthaltserlaubnis in den besonderen Fällen verlängert werden, in denen im Hinblick auf einen langdauernden rechtmäßigen Aufenthalt eines ausländischen Arbeitnehmers aufenthaltsbeendende Maßnahmen selbst bei Sozialhilfebezug unverhältnismäßig wären. Ein solcher besonderer Fall ist anzunehmen, wenn ein schon vor dem Anwerbestopp vom November 1973 eingereister ausländischer Arbeitnehmer, der hier mehr als 10 Jahre gearbeitet hat, und der bereits in der Vergangenheit bis zu seiner Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 1 - ausgenommen Buchstabe a - zu § 7 AuslVwV erfüllte, nunmehr arbeitslos und auf Sozialhilfe angewiesen ist.

- 1.8 Die Befugnis der Ausländerbehörde, die Aufenthaltserlaubnis trotz Sozialhilfebezugs aufgrund ganz besonderer Umstände des Einzelfalles zu verlängern, bleibt unberührt.

2 Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status

2.1 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis

2.1.1 Arbeitslosigkeit

Soweit ein ausländischer Arbeitnehmer den Lebensunterhalt für sich und seine Familie durch Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestreitet, beeinträchtigt seine Anwesenheit nicht allein deswegen erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist auch im Falle der Arbeitslosigkeit die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht schlechthin ausgeschlossen. Vielmehr ist es bei Abwägung aller Umstände im Einzelfall denkbar, daß selbst voraussichtlich langfristige Arbeitslosigkeit und daraus folgende Unterstützungsbedürftigkeit des ausländischen Arbeitnehmers nicht gewichtig genug sind, die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu versagen.

Ein solcher Fall ist anzunehmen, wenn ein schon vor dem Anwerbestopp vom November 1973 eingereister ausländischer Arbeitnehmer, der hier mehr als 10 Jahre gearbeitet hat und der bereits in der Vergangenheit bis zu seiner Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 1 zu § 7 AuslVwV erfüllte, nunmehr arbeitslos ist und Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhält.

Statt des Erfordernisses von Buchstabe a) bei Abs. 1 der Nummer 4 zu § 7 AuslVwV genügt der Nachweis einer ununterbrochenen fünfjährigen rechtmäßigen Arbeitnehmerstätigkeit. Liegen Unterbrechungen vor, ist mit dem zuständigen Arbeitsamt Verbindung aufzunehmen und abzuklären, ob diese Unterbrechungen unschädlich sind (§ 2 Abs. 4 AEVO).

2.2 Aufenthaltsberechtigung

Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung setzt nach § 8 Abs. 1 AuslG und nach Nummer 4 a zu § 8 AuslVwV voraus, daß der ausländische Arbeitnehmer sich in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland eingefügt hat. Diese Voraussetzung ist nur beim Vorliegen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses als gegeben anzusehen. Die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung an einen arbeitslosen ausländischen Arbeitnehmer scheidet somit aus.

Anlage

- 3 Der RdErl. v. 14. 11. 1977 (SMBL. NW. 26) und der RdErl. v. 31. 3. 1976 – S. 114 der Sammlung nicht veröffentlichter Erlasse in Ausländersachen, RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1980 – I C 4/43.104 (SMBL. NW. 26), werden aufgehoben.

**Anlage zum RdErl. d.
Innenministers v. 13. 8. 1984**

Die Befugnis zur Einleitung ausländerrechtlicher Maßnahmen gegen arbeitslose Ausländer, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen, kann kraft Gesetzes oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingeschränkt sein. Nachfolgend gebe ich die Sonderregelungen bekannt, die ausländerrechtlichen Maßnahmen entgegenstehen können:

1 Vorschriften des AufenthG/EWG

1.1 Die **Ausweisung** eines freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EG ist nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet - in der Regel also nach Ablauf der ersten Aufenthaltserlaubnis - wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe im Hinblick auf die Bestimmungen der § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 AufenthG/EWG und der Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens, das alle Mitgliedstaaten der EG ratifiziert haben, nicht zulässig.

1.2 Auch vor Ablauf von fünf Jahren steht das EG-Recht einer Ausweisung, einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder einer nachträglichen zeitlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Aus § 3 Abs. 4 Satz 2 AufenthG/EWG könnte gefolgert werden, daß eine nachträgliche zeitliche Beschränkung der ersten auf fünf Jahre erteilten Aufenthaltserlaubnis möglich ist, wenn der Ausländer nicht nur unfreiwillig arbeitslos ist, sondern zudem Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Angesichts der bekannten Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist jedoch nicht auszuschließen, daß der EuGH diese Auslegung als unzulässige Umgehung des Ausweisungsverbots bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit verwirft. Ferner ist auch zweifelhaft, ob die Inanspruchnahme von Sozialhilfe dem Ausländer als „persönliches Verhalten“ im Sinne des § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG angelastet werden kann. Die maßgebliche Ursache für die rechtliche Situation des Ausländers könnte vom EuGH u. U. ausschließlich in der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit gesehen und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe nur als Folgerecht und nicht als Ursache persönlichen Verhaltens im Sinne des § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG interpretiert werden.

1.3 Die **Versagung** einer Aufenthaltserlaubnis bleibt dagegen zulässig, wenn der Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG nach insgesamt sechsjährigem Aufenthalt länger als vierundzwanzig aufeinanderfolgende Monate arbeitslos war und immer noch arbeitslos ist und wenn außerdem seine Aufenthaltserlaubnis nach fünfjährigem Aufenthalt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 AufenthG/EWG nur noch um zwölf Monate verlängert wurde.

2 **Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11. 12. 1953 - EFA -**
(BGBl. 1956 II S. 563, 1968 II S. 18).

Europäisches Niederlassungsabkommen vom 13. 12. 1955 - ENA -
(BGBl. 1959 II S. 997, 1965 II S. 1099).

2.1 Übersicht über die Vertragsparteien

ausländische Vertragsparteien	EFA BGBl. II, Seite	ENA BGBl. II, Seite
Belgien	1958 18	1965 1099
Dänemark	1958 18	1965 1099
Frankreich	1968 528	
Griechenland	1958 528	1965 1099
Großbritannien	1958 18	1970 843
Irland	1958 18	1966 1519
Island	1968 528	
Italien	1968 528	1965 1099
Luxemburg	1968 528	1969 1725
Malta	1968 1127	
	1970 1020	
Niederlande	1958 18	1969 1988
Norwegen	1958 18	1965 1099
Portugal	1978 1242	
Schweden	1958 18	1972 38
Türkei	1977 255	

Für **Griechenland** war das ENA am 31. 12. 1970 außer Kraft getreten; seit dem 28. 11. 1974 ist das ENA in bezug auf Griechenland jedoch wieder in Kraft.

2.2 Europäisches Fürsorgeabkommen

a) Ausweisung

Nach Art. 6 und 7 EFA ist die Ausweisung allein wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei einem Angehörigen eines Vertragsstaates unzulässig, wenn der Ausländer sich mindestens seit fünf Jahren - bei Einreise nach dem 55. Lebensjahr mindestens seit zehn Jahren - ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Auch bei Nichterfüllung der jeweiligen Aufenthaltsdauer ist die Ausweisung nur möglich, wenn der Ausländer nach seinem Gesundheitszustand transportfähig ist und keine engen Bindungen im Bundesgebiet hat.

b) Versagung der Aufenthaltserlaubnis

Dagegen steht Art. 6 EFA der Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Voraussetzung für das Rückschaffungsverbot ist nach dieser Vertragsbestimmung gerade ein erlaubter Aufenthalt im Inland, d. h. eine weiterhin gültige Aufenthaltserlaubnis.

2.3 Europäisches Niederlassungsabkommen

a) Ausweisung

Nach Art. 3 Abs. 3 ENA setzt ein verstärkter Ausweisungsschutz nach einem ordnungsgemäßen Aufenthalt von mehr als zehn Jahren ein. Eine Ausweisung ist dann u. a. nur noch bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung möglich. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe wird grundsätzlich nicht als ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden können, so daß eine Ausweisung wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe in der Regel unzulässig ist.

b) Versagung der Aufenthaltserlaubnis

Der Schutz des Art. 3 Abs. 3 ENA gilt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Ausweisung, nicht aber für die Versagung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis.

3 Europäische Sozialcharta vom 18. 10. 1961
(BGBl. 1964 II S. 1261, 1965 II S. 1122)

Die Europäische Sozialcharta gilt im Verhältnis zu folgenden Staaten:

Dänemark	BGBl. 1965 II S. 1122
Frankreich	BGBl. 1973 II S. 1689
Großbritannien und Nordirland	BGBl. 1965 II S. 1122
Irland	BGBl. 1965 II S. 1122
Italien	BGBl. 1966 II S. 708
Norwegen	BGBl. 1965 II S. 1122
Österreich	BGBl. 1970 II S. 696
Schweden	BGBl. 1965 II S. 1122
Zypern	BGBl. 1968 II S. 785

Die Europäische Sozialcharta bestimmt in Art. 19 Abs. 8, daß eine Ausweisung nur bei Gefährdung der Sicherheit des Staates oder bei Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit zulässig ist. Damit steht die Sozialcharta einer Ausweisung nach § 10 Abs. 1 AuslG nicht entgegen; die Ausweisungsgründe des § 10 Abs. 1 AuslG entsprechen alle den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 8 der Sozialcharta.

Die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird durch die Europäische Sozialcharta ebenfalls nicht eingeschränkt.

4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. 1. 1966
(BGBl. 1969 II S. 1)

Nach Art. 8 des Abkommens ist eine Ausweisung oder die Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe nach einem ununterbrochenen erlaubten Aufenthalt von einem Jahr ausgeschlossen.

- 5 **Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. 7. 1952**
(BGBl. 1953 II S. 31, 129),
verlängert durch Vereinbarung vom 15. 12. 1953
(BGBl. 1954 II S. 779, 1206)

a) **Ausweisung**

Art. 5 dieser Vereinbarung schließt nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr die Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG nur aus, wenn Gründe der Menschlichkeit dagegen sprechen, namentlich wenn sie Familienbande zerreißt oder aus früherer Heimatzugehörigkeit oder einem Aufenthalt von sehr langer Dauer sich ergebende enge Beziehungen zum Lande zerstören würde. Ebenfalls nicht zulässig ist nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr die Ausweisung bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 90 Tagen. Ferner ist die Ausweisung ausgeschlossen, solange der Betroffene nicht transportfähig ist.

b) **Versagung der Aufenthaltserlaubnis**

Wegen der in Art. 3 der Vereinbarung angeordneten Kostenerstattungspflicht des Heimatstaates bestehen keine Bedenken, die für die Ausweisung geltenden Beschränkungen bei der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls zu berücksichtigen.

- 6 **Niederlassungs- und Freundschaftsverträge, soweit sie mit Anwerbestaaten geschlossen sind**

a) **Ausweisung**

Die mit Griechenland (BGBl. 1962 II S. 1505), Spanien (BGBl. 1972 II S. 1041) und der Türkei (RGBl. 1927 II S. 53, BGBl. 1952 II S. 608) bestehenden Niederlassungs- bzw. Freundschaftsverträge schließen eine Ausweisung wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe nicht aus.

Nach Art. 2 Abs. 3 des deutsch-griechischen Vertrages ist die Ausweisung nach einem ordnungsgemäßen Aufenthalt von mehr als fünf Jahren auf Gründe der Sicherheit des Staates oder besonders schwerwiegende Verstöße gegen die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit beschränkt. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe kann – wie bereits unter Nr. 2.3 Buchstabe a) ausgeführt – grundsätzlich nicht als ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet werden. Eine Ausweisung wird somit nur in gravierenden Fällen – etwa bei langdauernder oder selbstverschuldeter Mittellosigkeit – in Betracht kommen können.

b) **Versagung der Aufenthaltserlaubnis**

Die Vergünstigung des Art. 2 Abs. 3 des deutsch-griechischen Niederlassungsvertrages gilt nur für die Ausweisung, nicht aber für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Diese Folgerung ergibt sich daraus, daß Art. 2 Abs. 3 des Vertrages die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht erwähnt, während in Abs. 1 und Abs. 2 die für die Ausweisung getroffene Regelung jeweils ausdrücklich auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis erstreckt wird.

Einzelpreis dieser Nummer 6,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X